

Anlage zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz und seiner Ausschüsse

**Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates
gemäß § 2 Abs. 2a der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner
Ausschüsse**

Vorbemerkung:

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

- 1) Die Stadt betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.
- 2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 2 a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- 3) Die Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, sich die Unterlagen zu den Sitzungen nach ergangener Ladung, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse, herunterzuladen.
- 4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Gebrauch mobiler digitaler Endgeräte

- 1) Geräte, die mindestens über das Betriebssystem WIN 7 verfügen, sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet.
- 2) Den Stadtratsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Stadtrates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag) überlassen bzw. bereitgestellt werden.
- 3) Die Stadt beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

- 1) Für die Anmeldung im Ratsinformationssystem erhalten Stadtratsmitglieder von der Stadtverwaltung ein personalisiertes Passwort. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.
- 2) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, auch die eingesetzten Endgeräte und die heruntergeladenen Sitzungsunterlagen mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden. Der Verlust des Passwortes ist der Stadtverwaltung unverzüglich bekannt zu geben.
- 3) Der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines für das Ratsinformationssystem genutzten Endgerätes ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

- 1) Die Mitglieder des Stadtrates können über die Homepage der Stadt Raguhn-Jeßnitz auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse des Stadtrates unter www.raguhn-jessnitz.de auf das Ratsinformationssystem elektronisch zugreifen.
- 2) Für den Download der Unterlagen über das Ratsinformationssystem wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Stadtratsmitglieder selbst Sorge zu tragen.
- 3) Die Mitglieder des Stadtrates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.
- 4) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden Problemen im Rahmen der Nutzung des Ratsinformationssystems.

§ 5
Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat

- 1) Stadtratsmitglieder haben spätestens nach Ende der Wahlperiode auf den Endgeräten gespeicherte Sitzungsunterlagen unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Stadtrat ausscheidet.
- 2) Der Zugriff auf das Ratsinformationssystem endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates bzw. auch dann, wenn ein Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Stadtrat ausscheidet.

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Raguhn-Jeßnitz, _____

Ort, Datum

.....

Vorsitzende/r des Stadtrates